



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

**Auftrag** Giovanna Garghentini Python / André Schneuwly /  
Anne Meyer Loetscher / Nicole Lehner-Gigon / Susanne Aebischer /  
Chantal Pythoud-Gaillard / Andréa Wassmer / Sébastien Frossard /  
Pierre-André Page / Rose-Marie Rodriguez

2014-GC-105

### **Höherer Steuerfreibetrag für Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause**

#### **I. Zusammenfassung des Auftrags**

Mit einem am 16. Mai 2014 eingereichten und begründeten Auftrag verlangen die zehn Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vom Staatsrat, den Steuerfreibetrag für die Entschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause zu erhöhen und dem Steuerfreibetrag für den Feuerwehrosold von 9000 Franken jährlich anzugleichen. Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern zufolge könnte mit dieser Angleichung eine Gleichbehandlung mit den Feuerwehrleuten gewährleistet werden, und sie wäre eine Anerkennung für die Personen, die sich um ihre betagten, kranken oder behinderten Angehörigen kümmern. Sie weisen auch darauf hin, dass es ohne diese Personen für den Staat infrastruktur- und betreuungsmässig sehr teuer würde.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Der Grosse Rat nahm am 7. Dezember 2010 gegen den Willen des Staatsrats gemäss seiner Antwort vom 26. Oktober 2010 die Motion Claire Peiry-Kolly (1096.10) an, die eine Steuerbefreiung der Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause forderte (Amtliches Tagblatt des Grossen Rats [TGR] vom Dezember 2010, S. 2176). In seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Steuerbefreiung dieser Entschädigung (Botschaft Nr. 11 vom 17. April 2012 (TGR 2012 S. 2351ff.) lud der Staatsrat den Grossen Rat ein, auf seinen Entscheid zurückzukommen, wobei er erneut darauf hinwies, dass die Einführung der Steuerbefreiung der Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause in die freiburgische Gesetzgebung bundesrechtswidrig wäre. Der Grosse Rat beschloss letztlich Nichteintreten auf die Vorlage (TGR 2012, S. 2344) unter der Bedingung, dass sich der Staatsrat verpflichtet, auf den 1. Januar 2013 den Pauschalabzug der Entschädigung für diese Hilfe und Pflege zu Hause auf 3600 Franken festzusetzen und das kantonale Steuergesetz unverzüglich jeder Änderung der einschlägigen Bundesgesetzgebung anzupassen (TGR 2012, S. 2337).

So gilt seit 1. Januar 2013 die Pauschalentschädigung bis maximal 3600 Franken jährlich steuerlich als Kostenvergütung - und nicht als steuerbares Einkommen. Nur die Entschädigungen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind einkommenssteuerpflichtig.

Wie der Staatsrat schon wiederholt bemerkte, nämlich in seinen Antworten auf die Motion Francis Maillard/Georges Python (085.95) und die Motion Claire Peiry-Kolly (1096.10) sowie in seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf, mit dem der Motion Francis Maillard/Georges Python Folge

geleistet wurde (Botschaft Nr. 50 vom 14. Oktober 1997, *TGR* 1997 S. 1161), und auch seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf, mit dem der Motion Claire Peiry-Kolly Folge geleistet wurde (*TGR* 2012, S. 2349ff.), ist die Pauschalentschädigung nach Artikel 4 des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfLG) eine finanzielle Hilfe an Angehörige und Nahestehende, die einer hilflosen Person langfristig und regelmässig Hilfe in bedeutendem Umfang leisten, so dass sie zu Hause leben kann. Sie fällt somit unter den Anwendungsbereich der Vermögenszugangstheorie und hat als Einkommen im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Artikel 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) zu gelten. Aufgrund der Besonderheit der Pauschalentschädigungen konnte immerhin das Zugeständnis gemacht werden, dass ein Teil der Auszahlungsbeträge als Kostenvergütung und nicht als Einkommen gilt. Als solche tragen diese Beträge nicht zum Vermögenszuwachs bei und sind nicht zu besteuern. Nach den Forderungen des Grossen Rats räumte der Staatsrat ein, eine Pauschalentschädigung von maximal 3600 Franken jährlich könne als Kostenvergütung angesehen werden. Die über diesen Betrag hinausgehenden Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause sind hingegen als steuerbare Nebeneinkünfte zu qualifizieren. Diese Regelung gewährleistet eine gewisse Anerkennung der Personen, die ihre Angehörigen unterstützen, und bleibt doch bundesrechtskonform. Der Auftrag der Unterzeichner geht jedoch weit darüber hinaus. Nach Ansicht des Staatsrats können Pauschalentschädigungen bis zu einem Betrag von 9000 Franken jährlich nicht als Kostenvergütung angesehen werden. Die Umsetzung des Auftrags würde also die Einführung eines neuen Steuerbefreiungstatbestands in Artikel 17 Abs. 1 DStG bedingen. Eine solche Gesetzesrevision müsste jedoch vom Grossen Rat genehmigt werden und ist nicht Sache des Staatsrats. Ausserdem würde wie vom Staatsrat in seinen Antworten auf die vorgenannten parlamentarischen Vorstösse bereits angesprochen eine solche Steuerbefreiung gegen das Bundesrecht verstossen, da das StHG und das DBG in diesem Punkt nicht geändert wurden.

Schliesslich ist auch noch zu sagen, dass der Freiburger Nationalrat Jean-François Steiert am 14. Juni 2012 eine parlamentarische Initiative eingereicht hat mit dem Ziel, die Liste der steuerfreien Einkünfte im DBG und im StHG mit den Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause zu ergänzen. Anders als die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerats beschloss die WAK des Nationalrats, der Initiative Folge zu leisten. In Anwendung von Artikel 109 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, SR 171.10) wird einer Initiative nur Folge gegeben, wenn beide Räte zustimmen. Die Initiative ist am 8. September 2014 im Nationalrat angenommen worden, muss aber noch im Ständerat behandelt werden. Der Staatsrat verfolgt aufmerksam die weitere Entwicklung dieses parlamentarischen Geschäfts. Da er sich verpflichtet hat, der Motion Claire Peiry-Kolly Folge zu leisten, wird er unweigerlich die notwendigen Gesetzesänderungen vornehmen, falls das StHG dahingehend ergänzt würde, dass die Pauschalentschädigungen steuerbefreit würden.

Das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG, SGF 121.1) befasst sich mit dem parlamentarischen Instrument des Auftrags. Nach Artikel 79 Abs. 2 ist der Auftrag insbesondere dann nicht zulässig, wenn er die Aufgabenteilung oder andere Bestimmungen aus der Verfassung oder aus einem Gesetz in Frage stellt. Dies ist hier eben gerade der Fall. Wie schon gesagt, kann kein Kanton die abschliessende Liste der steuerfreien Einkünfte ergänzen, denn dies würde gegen die Steuerharmonisierung verstossen. Der Staatsrat stellt auch fest, dass er nicht befugt ist, von sich

aus einen höheren Steuerfreibetrag für die Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zuhause einzuführen.

Demzufolge wird dem Grossen Rat beantragt, den Auftrag für unzulässig zu erklären.

*14. Oktober 2014*